

Endnutzer Lizenzbedingungen (EULA) für die Nutzung von Produkten der Fa. COMSA GmbH

1 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Präambel

Die vorliegenden Endnutzer Lizenzbedingungen gelten für die Lizenzierung der im Anhang des jeweiligen „Software-Lizenz- und Pflegevertrag“ beschriebenen Module der Software LDorado (im Folgenden: „Lizenzprodukt“). Die Firma COMSA Computer und Software GmbH ist Inhaberin sämtlicher Urheberrechte am Lizenzprodukt.

1.2 Vertragsverhältnis

Die Firma T-Systems International GmbH schließt mit dem Endkunden als Reseller Verträge auf der Basis der von der Firma COMSA Computer und Software GmbH vorgegebenen Nutzungsbedingungen ab.

1.3 Lizenzgeber

Die Firma T-Systems International GmbH hält für dieses Vertragsverhältnis das Recht zur Unterlizenzierung und ist der Lizenzgeber.

1.4 Lizenznehmer

Lizenznehmer ist der im „Software-Lizenz- und Pflegevertrag“ benannte Kunde, der die Anerkennung dieser Bedingungen mit seiner Unterschrift dokumentiert.

Endnutzer Lizenzbedingungen (EULA) für die Nutzung von Produkten der Fa. COMSA GmbH

1.5 Definitionen

Dokumentation:

Die wesentliche inhaltliche und technische Beschreibung des Lizenzmaterials in elektronischer Form (html/online-version). Eine Dokumentation in schriftlicher Form wird nicht geschuldet.

Hauptfunktionen:

Die in der allgemeinen Leistungsbeschreibung dargestellten Funktionalitäten des Lizenzprodukts.

Standort:

Der im „Software-Lizenz- und Pflegevertrag“ festgelegte geographische und organisatorische Ort für den Einsatz der Lizenz.

Node-Locked-Lizenzen / Einzellizenz:

Die Lizenz ist node-locked, also rechnergebunden.

Named-User-Lizenz:

Eine Lizenz, die auf einzelne, benannte User beschränkt ist.

Concurrent am Standort-Lizenz / Standortlizenz:

Die Lizenz ist pro Firmenstandort frei floatend, die Anzahl gleichzeitiger User wird durch die Anzahl von Standortlizenzen bestimmt.

Floating am Standort-Lizenz:

Eine Lizenz mit Beschränkung auf einen Unternehmensstandort ohne Beschränkung einer maximalen Anzahl gleichzeitiger Nutzer.

Standortungebundene Lizenz:

Die Lizenz ist firmenweit, auch in Niederlassungen, floatend. Die Anzahl gleichzeitiger User wird durch die Anzahl von standortungebundenen Lizenzen bestimmt.

Endnutzer Lizenzbedingungen (EULA) für die Nutzung von Produkten der Fa. COMSA GmbH

2 LEISTUNGSINHALT

2.1 Leistungen des Lizenzgebers

Lizenzumfang: Art und Umfang der Lizenz (Node-Locked, Named-User, Concurrent am Standort/Standortlizenz, Floating am Standort, standortungebundene Lizenz) bestimmen sich nach dem Anhang des jeweiligen „Software-Lizenz- und Pflegevertrag“.

2.1.1 Rechtseinräumung

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht exklusive, im Fall des Kaufs zeitlich unbefristete und räumlich beschränkte Nutzungsrecht am Lizenzprodukt im Rahmen eines Online-Download-Bezugs (ersatzweise bei expliziter Anforderung auf Datenträger) ein. Dieses Nutzungsrecht ist abhängig von der Art der Lizenz (Ziff. 1.5) und auf einzelne Rechner, namentlich bestimmte Anwender, Standorte von Firmen oder Firmen inkl. deren Niederlassungen beschränkt.

Die Kosten für eine Änderung der Lizenzart oder der Lizenzzuordnung richtet sich nach der aktuellen Preisliste.

2.1.2 Sicherungskopien / Verwendung im Arbeitsspeicher

Der Lizenznehmer ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken Kopien der überlassenen Lizenzprodukte herzustellen. Der Lizenzgeber erwirbt an diesen Kopien sämtliche Rechte. Der Lizenznehmer ist berechtigt die Lizenzprodukte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung auf seiner DV-Anlage zu nutzen, auch wenn hierbei im Arbeitsspeicher Zwischenkopien angefertigt werden.

2.2 Dokumentation

Das Lizenzprodukt enthält die Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache. Die Nutzungsrechte an der Dokumentation bestimmen sich nach den Nutzungsrechten des Lizenzproduktes nach Ziffer 2.1.1. Die Lieferung von Handbüchern oder über die gelieferte Dokumentation hinausgehendes Schriftmaterial und/oder Programmbeschreibungen sind nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden ist.

2.3 Pflege

Pflegeleistungen (Bezug neuer Softwareversionen) sind im Falle des Kaufs des Lizenzproduktes nur geschuldet, sofern hierüber ein zusätzlicher Pflegevertrag abgeschlossen wurde. Der Lizenzgeber empfiehlt dringend den Abschluss eines Pflegevertrages.

Endnutzer Lizenzbedingungen (EULA) für die Nutzung von Produkten der Fa. COMSA GmbH

2.4 Schulung/Consulting

Eine Installation, Schulung oder Consulting zum Lizenzprodukt ist vom Vertragsumfang nicht umfasst. Sofern der Lizenznehmer eine entsprechende Installation, Schulung oder Consulting wünscht, ist ein zusätzlicher entgeltlicher Vertrag erforderlich.

2.5 Leistungen des Lizenznehmers

2.5.1 Lizenzvergütung

Die Lizenzvergütung ergibt sich aus dem Vertrag. Die Lizenzvergütung ist mit Vertragsabschluss fällig, bei Softwaremiete jeweils zu Beginn des neuen Vertragsjahres.

2.5.2 Pflegegebühren

Die Gebühren für Pflegeleistungen ergeben sich aus dem separaten Software-Pflegevertrag zum Vertragsgegenstand. Einzelne, vor Inkrafttreten des Pflegevertrages in Anspruch genommene Pflegeleistungen werden nach Aufwand berechnet.

2.6 Übertragungen

2.6.1 Lizenzübertragung auf Dritte

Sofern der Lizenznehmer das Lizenzprodukt auf Dritte übertragen will, ist dies nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zulässig. Für das zu übertragende Lizenzprodukt muss ein Pflegevertrag bestehen, andernfalls sind die Gebühren rückwirkend zu entrichten. Für die Übertragung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25 % des aktuellen Lizenzpreises geschuldeten Lizenzvergütung (Ziffer 2.5.1) in Rechnung gestellt. An den Empfänger des Lizenzproduktes erfolgt eine komplett neue Zurverfügungstellung des Produktes durch den Lizenzgeber.

2.6.2 Übertragung von Pflegeverpflichtungen auf Dritte

Die Leistungen aus den Pflegeverpflichtungen nach Ziffer 2.3 und Ziffer 2.5.2 sind nicht auf Dritte übertragbar. Sofern das Lizenzprodukt auf Dritte übertragen wird, hat der Lizenznehmer gleichwohl die Zahlungen für die Wartung nach Ziffer 2.5.2 bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses zu leisten.

Endnutzer Lizenzbedingungen (EULA) für die Nutzung von Produkten der Fa. COMSA GmbH

3 SICHERUNG DER LEISTUNGEN

3.1 Rechte am Lizenzprodukt

Die Inhaberin der ausschließlichen Rechte an dem Lizenzprodukt (Fa. COMSA GmbH) bleibt Inhaberin aller Rechte am Lizenzprodukt, auch wenn der Lizenznehmer das Lizenzprodukt rechtswidrig verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet.

3.2 Gewährleistung

3.2.1 Gewährleistungsumfang

Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass das Lizenzprodukt die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Lizenznehmer schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber auf Anforderung nach Kräften bei der Ermittlung und Beseitigung des jeweiligen Fehlers unterstützen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Ausweichlösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.

Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsformen so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldung) durch die Lizenzgeber machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z.B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Sollte sich im Rahmen der Ermittlung des Softwarefehlers auf Grundlage der schriftlichen Mängelrüge des Lizenznehmers ergeben, dass der Fehler ursprünglich nicht vom Lizenzgeber veranlasst wurde, so kann der Lizenzgeber vom Kunden die angemessenen Fehlerermittlungskosten ersetzt verlangen.

3.2.2 Dauer der Gewährleistungsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung nach Ziffer 3.2.1 besteht für die Dauer von einem (1) Jahr ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Lizenzprodukts.

Endnutzer Lizenzbedingungen (EULA) für die Nutzung von Produkten der Fa. COMSA GmbH

3.2.3 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Lizenznehmer wird das zur Verfügung gestellte Lizenzprodukt einschließlich der Dokumentation innerhalb von 14 Werktagen nach Zurverfügungstellung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der im Online-Download bezogenen Installationsdatei und Handbücher, sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lizenzgeber innerhalb weiterer 14 Werktage schriftlich gemeldet werden. E-Mail genügt nicht der Schriftform. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel enthalten.

Mängel die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Lizenzprodukt in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

3.3 Haftung

Für Schäden wegen Rechtsmängeln, Fehlens zugesicherter Eigenschaften, Arglist, bei Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Lizenzgeber unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet der Lizenzgeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf die der Lizenznehmer in der Regel vertrauen darf (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Lizenzgeber auch für leichte Fahrlässigkeit. Es ist jedoch die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen entsprechend heranzuziehen.

3.4 Unerlaubte Handlungen

Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass das Lizenzprodukt über lange Jahre hinweg entwickelt wurde und einen wesentlichen Unternehmenswert darstellt. Es ist aus diesem Grunde Unternehmensphilosophie des Lizenzgebers, jegliche rechtswidrige Verwendung des Lizenzproduktes, sei es durch den Lizenznehmer oder Angestellte des Lizenznehmers in voller Härte rechtlich zu verfolgen. Dies gilt insbesondere für eine unberechtigte Vervielfältigung oder sonstige unberechtigte Verbreitung. Neben zivilrechtlichen Ansprüchen auf Schadenersatz und Unterlassung wird der Lizenzgeber bei allen Formen von Urheberrechtsverletzungen auch strafrechtliche Schritte gegen den jeweiligen Verletzter einleiten.

Endnutzer Lizenzbedingungen (EULA) für die Nutzung von Produkten der Fa. COMSA GmbH

4 DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

4.1 Beginn und Ende

Dieser Vertrag beginnt mit der Zurverfügungstellung des Lizenzproduktes durch den Lizenzgeber. Der Vertrag endet bei außerordentlicher Kündigung.

4.2 Freischaltcode

Der Lizenzgeber übermittelt nach Abschluss des Vertrages einen Freischaltcode. Erst mit Installation dieses Freischaltcodes ist die Software nutzbar. Ein zusätzlicher Freischaltcode ist ebenfalls bei der Übertragung des Lizenzproduktes nach Ziffer 2.6 erforderlich. Der Lizenzgeber behält sich vor, den Freischaltcode erst zu übermitteln, wenn die Lizenzgebühr bezahlt ist. Die Ausgabe eines neuen Freischaltcodes hat keinerlei Einfluss auf den Lauf der Gewährleistungsfrist.

4.3 Zeitliches Ende der übertragenen Rechte

Bei außerordentlicher Kündigung fallen die übertragenen Rechte ohne weitere Rechtshandlung auf den Lizenzgeber zurück.

4.4 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten außerordentlich gekündigt werden, wenn

- die andere Seite in schwerwiegender Weise gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstoßen hat
- und die Folgen dieses Verstoßes, insbesondere finanzielle Schäden, nicht unverzüglich und ohne ausdrückliche Aufforderung hierzu wieder gutgemacht worden sind,
- oder die Folgen der Vertragsverstöße aufgrund ihrer Art nicht wieder gutgemacht werden können,
- und die außerordentliche Kündigung spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt erklärt worden ist, zu welchem die verletzte Partei von dem Vertragsverstoß verlässlich erfahren hat.

4.5 Vertragsabwicklung

Bei Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer zur Löschung sämtlicher beim Lizenznehmer vorhandener Lizenzprodukte verpflichtet. Eine Verwendung des Lizenzprodukts nach Ablauf dieses Vertrages ist nicht zulässig.